

OLG Koblenz: Wohnungsverweis und Kontaktverbote wegen Kinderpornografie

Der Besitz kinder- oder jugendpornografischer Videos kann eine einstweilige Anordnung rechtfertigen, mit der Kontakt- und Näherungsverbote verhängt werden und der betreffende Elternteil – hier der Vater – der Wohnung verwiesen wird.

Der Vater betreute die gemeinsamen beiden Kleinkinder täglich von 8-14 Uhr, während die Mutter arbeitete. Auf seinem Handy wurden fünf Dateien sichergestellt, die von der Staatsanwaltschaft als kinder- bzw. jugendpornographisch eingestuft wurden. Unter anderem handelt es sich dabei um zwei Videos, die Jungen beim Geschlechtsverkehr mit einer Ziege bzw. einem Esel zeigen. Das Alter der abgebildeten Kinder wird dabei von den Ermittlern zwischen 6-8 und 10-12 Jahren eingeschätzt. Gegen den Vater wird deshalb ein Ermittlungsverfahren geführt.

Als das Jugendamt davon erfuhr, rief es das Familiengericht an. Die Behörde wertet den Besitz der Dateien als Indiz für pädophile Neigungen des Vaters. Auch sei unklar, ob die Kinder bereits Zugriff auf das – nicht besonders geschützte – Videomaterial gehabt hätten. Einen für die Eltern vorgesehenen Gesprächstermin im Jugendamt habe alleine der Vater wahrgenommen. Dabei habe er den Besitz der Dateien verharmlost, dies seien Spaßvideos, was man daran sehe, dass das gezeigte Kind lache. In einem späteren Telefonat mit der Mutter habe diese erklärt, dass der Vater solche Dinge zwar "damals" gemacht habe, inzwischen jedoch nicht mehr. Er habe sich geändert. Sie werde sich daher nicht von ihm trennen.

Auch bei der Anhörung vor Gericht betonte der Vater nochmals, dass es sich bei den Videos aus seiner Sicht um Spaß gehandelt habe. Er werde sich daher nicht von seiner Familie trennen. Die Mutter glaubte der Darstellung des Vaters. An den vom Jugendamt geäußerten Befürchtungen bezüglich pädophiler Neigungen des Vaters sei nichts dran.

Das Familiengericht hat den Vater mit einer einstweiligen Anordnung der Ehwohnung verwiesen und gegen ihn Kontakt- und Näherungsverbote ausgesprochen. Zugleich wurde eine Umgangsregelung (begleiteter Umgang) getroffen. Eine weitergehende Abklärung soll im von Amts wegen eingeleiteten Hauptsacheverfahren durch Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens erfolgen. Die Akten befinden sich zwischenzeitlich beim Gutachter.

Der Vater legte gegen den Beschluss Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Die getroffenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig. Sie zielten auf die Zerstörung

seiner Familie, sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch durch eine Entfremdung der Kinder.

Das Jugendamt und der Verfahrensbeistand verteidigen die getroffene Entscheidung. Eine Problemeinsicht sei bei den Eltern nicht einmal ansatzweise vorhanden. Die ihm angebotenen begleiteten Umgänge lehne der Vater nach wie vor ab. Es sei nach seiner Einschätzung für die Kinder leichter, eine gewisse Zeit den Vater überhaupt nicht zu sehen, als diesen nur zeitlich begrenzt im Beisein Dritter zu treffen. Den Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe im Haushalt der Mutter hielten beide Eltern weiterhin nicht für erforderlich. Beide Eltern sähen nach wie vor keinen Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde zurück. Die Schutzanordnungen seien zu Recht ergangen. Denn es bestehe ein dringendes Bedürfnis, zur Abwendung einer weiteren Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, statt den Ausgang der Hauptsache abzuwarten. Den Gerichten sei es in kindeschutzrechtlichen Eilverfahren nicht möglich, noch vor der Eilentscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Entscheidend sei vielmehr, ob die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdichtet ist, dass ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten ist.

Das Verhalten des Vaters begründe den konkreten Verdacht, dass von ihm eine Kindeswohlgefährdung für die beiden Kleinkinder ausgeht. Der Inhalt der beim Vater aufgefundenen kinderpornographischen Videos gebe hier Anlass zu der Annahme, dass es ihn sexuell erregt, wenn Jungen, die sich des sexuellen Kontextes ihrer Handlungen noch nicht bewusst sind, solche vornehmen. Es entspreche weder der geordneten Entwicklung noch dem altersentsprechenden sexuellen Explorationsverhalten eines 6-8-jährigen oder auch 10-12-jährigen Kindes, dass dieses mit Tieren den Geschlechtsverkehr vollzieht, noch weniger, dass sich dieses Kind lachend bei derartigen Handlungen von Dritten filmen lässt. Den Umstand, dass der Vater die sexuelle Komponente der Aufnahmen nach wie vor vehement abstreitet, sei ein Indiz dafür, dass er diese Videos nicht etwa aus Gedankenlosigkeit heruntergeladen hat, sondern sich ihrer sexuell erregenden Wirkung auf ihn sehr wohl bewusst ist. Es bestehe daher Anlass zu der Annahme, dass beim Vater pädophile Neigungen vorliegen. Schon aufgrund der bisherigen Betreuungssituation

habe der Vater zeitlich mehr als hinreichend Gelegenheit gehabt, solche Triebe ungestört und von der Mutter unbeobachtet auszuleben.

Damit drohten den betroffenen Kindern fortgesetzte und erhebliche Straftaten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung bis hin zum körperlichen Missbrauch durch Manipulation an den Genitalien.

Selbst wenn der Vater an seine eigenen Kinder bislang noch keine Hand angelegt habe, bestehe zumindest die Gefahr, dass sie durch den Mitkonsum der Videos die dort gezeigten Verhaltensweisen als normal empfinden, sexuelle Grenzverletzungen nicht als solche wahrnehmen und damit jedenfalls zukünftig sehr leicht Opfer von Straftaten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung werden.

Die – bis zum Abschluss der Begutachtung in der Hauptsache – vorübergehende Kontakteinschränkung zwischen den betroffenen Kindern und ihrem Vater sei geeignet, möglichen sexuellen Übergriffen vorzubeugen und damit die geistige und körperliche Unversehrtheit der Kinder und deren sexuelle Selbstbestimmung zu schützen. Indem dem Vater ein begleiteter Umgang eröffnet wird, werde dem Bedürfnis der Kinder nach Aufrechterhaltung des Kontakts bei gleichzeitigem Ausschluss von Risiken Rechnung getragen. Nicht zuletzt aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht der Eltern gebe es keine mildereren Mittel zum Schutz der betroffenen Kinder.

Az 7 UF 201/20, [Beschluss](#) vom 4.6.2020